

Mandat der AGIN (Arbeitsgruppe Invasive Neobiota der KVU, KBNL, KOK, KPSD und KOLAS) an die Arbeitsgruppe Überwachung (C):

Umsetzung Artikel 49 der Freisetzungsverordnung im Bezug auf Neobiota sowie Interpretation der Bestimmungen des Art. 15 Abs. 1 und Abs. 2.

Arbeitsgruppe C: Überwachung

1. Mitglieder

Bei der Zusammenstellung der Arbeitsgruppe wurden Vertreter aus Bund, Kantonen, aus betroffenen Branchen und Organisationen sowie Fachexperten berücksichtigt.

Name	Funktion
Daniel Fischer Gruppenleiter	Baudirektion ZH; AWEL Sektionsleiter Biosicherheit, daniel.fischer@bd.zh.ch, 043 259 39 03
Jsabelle Buckelmüller	Baudirektion ZH; AWEL Sektion Biosicherheit, jsabelle.buckelmueller@bd.zh.ch, 043 259 32 20
Corinne Vonlanthen	BAFU, Abteilung AMA, 031 324 17 81, corinne.vonlanthen@bafu.admin.ch
Inge Forster	Jardin Suisse, 034 413 80 26, i.forster@jardinsuisse.ch
Sybilla Rometsch	SKEW, 022 363 47 28, sibylla.rometsch@acw.admin.ch
Matthias Lörtscher	BVET, Internationales, Artenschutz, +41 (0)31 323 30 33, mathias.loertscher@bvet.admin.ch
Kaspar Sollberger	BAFU, Abteilung Recht, 41 (0)31 322 93 45, kaspar.sollberger@bafu.admin.ch
Serge Buholzer Hons	Forschungsanstalt ART, Experte EPPO, +41 (0)44 377 72 31, serge.buholzer@art.admin.ch

2. Auftrag und Problemstellung

Umsetzung des Art. 49 FrSV: Informationen für Private, Garten- und Kleintierbesitzer, Zoohändler, Gartenbau und weitere Händler werden bereitgestellt. Konkretisierung von Begriffen, insbesondere der Bestimmungen von Art. 15.

2.1 Organismenliste

- Übersicht machen (mit Beispielorganismen) über

- a) verbotene Organismen,
- b) Organismen, bei denen der Umgang nur mit Auflagen gemäss Art. 15 Abs. 1 erlaubt ist
- c) Organismen, bei denen nur die Sorgfaltspflicht nach Art. 6 gilt.

Zusammenhang zu Listen wie die der SKEW und EPPO.

2.2 Massenflussanalyse

Kaskaden der Akteure (Privatpersonen, Firmen, Unterhaltsdienste, welche Neobiota verbreiten) sollen erkannt und gewichtet werden.

2.3 Definitionen klären

- Was bedeutet z.B. Gesundheit? Was heisst „toxisch“ oder „allergen“?--> Je eine Interpretation für Art. 15 Abs. 1 a-f.

2.4 Auflagen für Handel

- Auflagen für das Vorgehen für die Risikoabschätzung gemäss Art. 4 festlegen.
- Deklarationspflicht beim Inverkehrbringen von gebietsfremden (Konkretisierung Art. 5)

2.5 Empfehlungen verfassen

- Klären des harmonisierten Umgangs mit Handel (Tierhandlungen, Gartenbauunternehmen, Gartencenter...)- Übergangsfristen?, Verbände informieren?, Schnittstellen zu Tierschutz etc., wie soll die Information weitergegeben werden?
- Vorschläge für den Umgang im privaten Bereich (Aquarien, Terrarien, Garten...)

2.6 Kommunikation

Ein Vorschlag für eine kantonsinterne, interkantonale und internationale Vollzugsorganisation soll ausgearbeitet werden.

2.7 Verfahrensfragen

- Wer im Kanton ist in den verschiedenen Bereichen zuständig für den Vollzug des Artikels 49?
- Wer im Kanton ist in den verschiedenen Bereichen (Wald, Naturschutzgebiete, ...) zuständig für Entscheide zur Interpretation von Artikel 15 Abs. 1?

3. Ressourcen/Organisation

Die Arbeitsgruppe tagt ungefähr viermal jährlich. Für die Mitglieder der Arbeitsgruppe wird auf der Homepage der KVV ein passwortgeschützter Bereich zur Verfügung gestellt. Ein Budget von max. 5000.- steht zur Verfügung. Spesen und zeitliche Aufwende sind jeweils durch die delegierenden Stellen zu übernehmen.

4. Berichterstattung und Dokumentation

Die erarbeiteten Dokumente und Formulare werden durch die AGIN genehmigt und anschliessend auf der Homepage der KVV unter der Arbeitsgruppe AGIN der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

(Unter http://www.kvu.ch/d_kv_u_arbeitsgruppen.cfm -->AGIN)

Beschlossen an der AGIN-Sitzung vom 24. März 2008, Zürich